



5122 8bb J 4
1132 Statuten

8bb
Eingetragen
[Signature]

Wiener Frauenarbeitsvereines

I. Zweck des Vereines.

§. 1. Der Wiener Frauenarbeitsverein bezweckt die Entfaltung der wirtschaftlichen Thätigkeit der Frauen und Mädchen, so wie sie in Familienleben oder auf sich allein angewiesen sein.

II. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

- §. 2. Der Verein Zweck soll im Allgemeinen angestrebt werden:
- a., durch Fortanage und Anfertigung von Quisten über die Hauswirtschaft und die Hausnotgaben der Frauen und Mädchen;
 - b., durch Entwerfung und Befestigung der Hausarbeit und Handarbeit, welche mancher Frauenarbeit im Hause ist;
 - c., durch Entwerfung für Erwerb, Gewerbe und Handwerksarbeiten der Frauen;
 - d., durch Förderung unterschiedener Arbeit und Befestigung insbesondere durch Gründung weiblicher Gewerkschaften, Arbeitsvereinigungen, Anstalten u. d. gl.
 - e., durch Errichtung von Anstalten und Arbeitslocalen für Frauenarbeiten jeder Art.
 - f., durch allmähliche Gründung von Sparvereinen und Sparkassen, sowie Krankenkassen für Frauen und Mädchen.

III. Mitglieder des Vereines.

§. 3. Dem Wiener Frauenarbeitsverein können alle erwachsenen und unbefehlten Mädchen und Frauen beitreten.

Die Aufnahme findet über mündliche oder schriftliche Anmeldung bei der Präsidentin durch ihre Aussprüche statt.

Der Verein constituiert sich, wenn dreizehn Mitglieder ihren Beitritt erklärt haben.

§. 4. Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag von mindestens einem Gulden ö. W. zu leisten.

§. 19. Das gesammte Vermögen des Vereins bildet ein ungetheilt besitzbares Gut, welches nicht veräußert werden darf, sondern nur durch die Zustimmung der Mitglieder übertragen werden kann.

III. Schiedsgericht.

§. 20. Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnis hervorgehen, sind zum Austrage durch die Mitglieder auszusprechen und werden durch ein Schiedsgericht entschieden, zu welchem jeder der Streitenden zwei Mitglieder ernannt. Ein drittes Mitglied wählen diese beiden Parteien einen Obmann und wählen nach Vereinbarung beider Streitenden ihren Vorsitz.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich dem Schiedsgericht des Schiedsgerichts zu fügen.

IV. Auflösung des Vereins.

§. 21. Sobald der Verein weniger als fünf Mitglieder zählt, ist er als aufgelöst zu betrachten.

In Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem ersten Communal-Verwalter für die Armen zu.

N^o 25122.

Herzogliche Notariat wurde genehmigt.
Herzogliche Notar: Paul Galtner.
Darin am 26. Juli 1866.
Der K. K. Notar: Paul Galtner.

J. G. Galtner

Jonas Lamb

Mathilde Lippitt
geb. v. Miller

Der Fleiß

